



Elternzeit und Krankenversicherung für gesetzlich Versicherte

- *Gesetzlich krankenversicherte Mütter oder Väter* gehen von einer Beitragsfreiheit während der Elternzeit aus.
- Unangenehme Überraschungen erleben besonders *freiwillig Versicherte*, deren Partner privat versichert ist.

Während für Mutterschafts- und Erziehungsgeld der Mütter keine Beiträge zu entrichten sind, gilt für die Elternzeit anderes:

- *Pflichtversicherte* bleiben beitragsfrei, wenn sie in dieser Zeit kein Arbeitsentgelt erzielen.
- *Freiwillig Versicherte* zahlen jedoch, auch wenn ihr Einkommen komplett entfällt, je nach Status einen mehr oder weniger hohen Betrag – je nach Kasse und Lebenssituation zwischen 120 Euro bis zu 250 Euro.

Betroffen von dieser Regelung sind:

- alle unverheirateten freiwillig Versicherten,
- alle verheirateten freiwillig Versicherten mit einem privat versicherten Ehepartner.

Das Bundessozialgericht hat diese Vorgehensweise der Krankenkassen mehrfach bestätigt.

Tipps:

- Auch in der privaten KV werden während der Elternzeit Beiträge verlangt; ein Wechsel lohnt sich also nicht, die Kosten sind je nach Gesundheitszustand ggf. sogar höher.
- Freiwillig Versicherte müssen schon vor der Geburt die Weichen richtig stellen.
- Für Verheiratete heißt dies, dass der Ehepartner in der gesetzlichen Krankenkasse verbleibt.
- Die künftige Mutter muss für sich während der Beitragszeit ggf. wieder die „Pflichtigkeit“ erreichen, indem dauerhaft das versicherungspflichtige Einkommen unter die Beitragsbemessungsgrenze fällt.
- Für Unverheiratete bleibt das Kind beitragsfrei, die Mutter muss aber den Status der Pflichtversicherung erreichen.